

Nachfragen aus der Sitzung des Stadtrates am 28. September 2021

Öffentlicher Teil

TOP 23.3 - Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - O1

Fragen Frau Rexrodt:

In den Berichtsvorlagen vom 01.12.20 und 21.07.21 ist zu lesen: „Voraussetzung für die Bearbeitung des Entwurfs der 2. Änderung zum B-Plan ist das Vorliegen aller Gutachten und Untersuchungen. Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist ein Entwurf der 2. Änderung und ein hierzu durchgeführtes Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren ohne gegenteilige Stellungnahme“. Aus den erfolgten Antworten zu meinen Anfragen vom 28.09.21 geht hervor, dass die Gefährdenabschätzung sich noch in Bearbeitung befindet, ebenso das schalltechnische Gutachten und die Verkehrsuntersuchungen, womit, wie die Oberbürgermeisterin in ihren Berichtsvorlagen ausführt, ein Entwurf der 2. Änderung zum B-Plan nicht möglich ist. Auch ist die Erteilung einer Baugenehmigung ohne Entwurf zur 2. Änderung und ein durchgeführtes Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren ohne gegenteilige Stellungnahme nicht möglich. Wie aus der Presse vom 19.11.21 zu erfahren ist, stellte die SWG einen Bauantrag.

Fragen:

1. Liegen nunmehr alle Gutachten und Untersuchungen (Gefährdenabschätzung, schalltechnisches Gutachten und Verkehrsuntersuchungen) vor und wurde der Entwurf der 2. Änderung und ein durchgeführtes Öffentlichkeits- Behördenbeteiligungsverfahren durchgeführt, welche die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung sind?

Antwort:

Nein, es liegen nicht alle Gutachten vor. (Bearbeitungsstände: Gefährdungsabschätzung am 25.10.2021 durch Auftraggeber SWG Eisenach mbH an das TLUBN zur Prüfung übergeben/ Stellungnahme ausstehend; Schalltechnisches Gutachten: in Bearbeitung; Verkehrsuntersuchung: Zwischenbericht liegt vor, Endbericht mit den Maßnahmeempfehlungen steht aus)

Die Voraussetzungen für die Erarbeitung des Entwurfes der 2. B- Plan- Änderung liegen nicht vor. Die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf sowie die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist damit nicht möglich.

2. Wenn sowohl alle notwendigen Gutachten und Untersuchungen, als auch die notwendige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung noch nicht vorliegen/ nicht erfolgten, frage ich: Wann bzw. wie kann es zu einer Bescheidung des Bauantrages kommen?

Antwort:

Wie bereits in den Berichtsvorlagen 0461-BR/2020 und 0638-BR/2021 (Sachstandsberichte) ausgeführt, setzt die abschließende fachliche Prüfung eines Bauantrages den vorgenannten Verfahrensstand des 2. B- Plan- Änderungsverfahrens voraus.

Diese Informationen lagen der SWG Eisenach mbH vor Einreichung des Bauantrages vor.

TOP 23.4 - Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - VUW

Fragen Frau Rexrodt:

Auf die Frage 5 „Wie lautet das Ergebnis für das Jahr 2020 (JA) in der Position „Gelegenheitsverkehr“, antwortet die Oberbürgermeisterin, dass die Erlöse aus Reise - und Gelegenheitsverkehr den sonstigen Verkehrsleistungen zuzurechnen sind und vom Umfang her als nachrangig zu betrachten sind. Die Position „Sonstige Verkehrsleistungen“, in der auch die Erlöse aus dem „Reise - und Gelegenheitsverkehr“ eingerechnet werden, muss mit

konkreten Abrechnungen (Einnahmen/Ausgaben) nachweisbar in einem Jahresabschluss untersetzt sein, ohne die eine Ausweisung der Gesamtsumme nicht möglich ist. Auch unterliegt die Aussage, ob der Umfang des „Reise - und Gelegenheitsverkehrs“ als nachrangig zu betrachten ist, der Beurteilung des Fragestellers.

Fragen:

1. Welche Einzelpositionen werden unter „Sonstigen Verkehrsleistungen“ geführt?

Antwort:

Folgende Einzelpositionen werden unter „sonstige Verkehrsleistungen“ erfasst:

- Erlöse (E.) aus Individualbeförderung, E. aus Gelegenheitsverkehr, E. aus Verträgen, E. aus freigestellten Schülerverkehr und sonstige E.,
 - Sonst. Betriebl. Erträge,
 - Aufwendungen RHB,
 - Materialaufwendungen,
 - Personalaufwendungen,
 - Abschreibungen,
 - Sonst. Betriebl. Aufwendungen,
 - Sonstige Zinserträge & -aufwendungen,
 - Steuern.
2. Wie lautet das Einzelergebnis für den „Reise - und Gelegenheitsverkehr“ in der Position „Sonstige Verkehrsleistungen“?

Antwort:

Ein Einzelergebnis für die erfragte Position wird in der Buchhaltung der VUW nicht explizit erfasst (auf die diesbezüglichen Ausführungen der vorliegenden Beantwortung ist zu verweisen).

Die Nachrangigkeit ergibt sich rein faktisch aufgrund des eher marginalen Umfangs der Betätigung i.R. der Gesamtwirtschaftlichkeit des Unternehmens. Aus beteiligungsrechtlicher Sicht liegt definitorisch eine nachgeordnete Betätigung, sog. Annexstätigkeit vor.

TOP 23.5 - Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Tor zur Stadt

Fragen Frau Rexrodt:

Zunächst darf ich mein Bedauern ausdrücken, dass die Oberbürgermeisterin sich erneut bei einer Baumaßnahme, das höchstes öffentliches Interesse ist, nach wie vor auf den übertragenen Wirkungskreis zurückzieht, um Anfragen nicht zu beantworten. Ich darf somit hoffen, dass das „Straßenbegleitgrün“ und die Nutzung des Gehweges nicht zum übertragenen Wirkungskreis gehören, ebenso wie die Frage nach der Verlängerung der der Baugenehmigung.

Fragen:

1. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, die bereits vertrockneten Bäume, die ihr Wachstum einstellten zu ersetzen bzw. die noch im Wachstum befindlichen Bäume vor diesem Schicksal zu bewahren?

Antwort:

Die vorhandenen Bäume wurden nach erfolgter Ausschreibung durch eine Fachfirma gepflanzt. Das Vertragsverhältnis umfasst auch die Entwicklungspflege der Jungbäume sowie notwendige Bewässerungsarbeiten. Insofern ist die Stadt Eisenach bis zum Ende 2023 nicht selbst für die Fertigstellung- und Entwicklungspflege verantwortlich. Die Firma wurde bereits informiert und hat zugesagt, den abgestorbenen Baum im Rahmen der Gewährleistung zu ersetzen. Für diese Bäume wurde das in Eisenach 1. Untergrund-Bewässerungssystem installiert. Während der Anwachs- und Fertigstellungspflege kommt dieses System jedoch noch nicht zum Einsatz, damit das Wurzelwachstum der Bäume angeregt wird in tiefere Schichten vorzudringen. Bis dahin wird von oben gewässert.

2. Wurde durch den Investor der der Antrag auf Verlängerung seiner Baugenehmigung gestellt?

Antwort:

Die Verlängerung wurde fristgemäß beantragt.